

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG

Entwidmung von Teilflächen des Zentralfriedhofes der Welterbestadt Quedlinburg

Mit Beschluss des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 16.04.2026 (Beschlussvorlage BV-StRQ/012/26) wurde die Entwidmung von Teilflächen des Zentralfriedhofes der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesttG LSA) in Verbindung mit § 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofssatzung) können Friedhöfe oder Teile von ihnen aus wichtigem öffentlichen Grund einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Durch die Entwidmung geht für die betroffenen Flächen die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren.

Entwidmungen sind durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Die in der Anlage 1 zur o. g. Beschlussvorlage rot umrandeten Flächen sind entwidmet und einer anderen Nutzung zugeführt worden bzw. wurden bereits anderweitig, nicht als Ruhestätte, genutzt.



Rot = zu entwidmende Teilflächen

Datum: 12.02.2026
Bearbeiterin: Bamberg, Jens
Maßstab: 1:1500

Anlage 1 zur BV-StRQ/012/26

Auszug aus dem GEOvision³-Projekt <auskunft quedinburg>



Bei der unteren Teilfläche (ca. 3.355 m²) handelt es sich um eine Fläche, auf der sich zum einen Garagen befinden und die zum anderen als Lager- und Parkplatz genutzt wird.

Die obere Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.400 m² soll zusätzlich als Lagerfläche genutzt werden.

Die obere Teilfläche mit einer Größe von ca. 3.000 m² ist Teil des ehemaligen Nicolaifriedhofes, die im Zuge eines bevorstehenden Verkaufs entwidmet wurde und sodann einer anderen Nutzung zugeführt werden soll.

Die gelb umrandete Teilfläche wurde bereits im Jahr 2014 entwidmet, da sie dauerhaft als Lagerplatz genutzt wurde und wird.

Da der Zentralfriedhof der Welterbestadt Quedlinburg im Denkmalverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie als Baudenkmal eingetragen und somit ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) ist, musste das Entwidmungsverfahren dem Landkreis Harz als untere Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Bedenken gegen das Verfahren bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde nicht.

Die Entwidmung von Teilflächen des Zentralfriedhofes der Welterbestadt Quedlinburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1 in 06484 Quedlinburg einzulegen.

Quedlinburg, 12.05.2026


Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

